

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/02/02-1

02-1600-54/12

Vorlagen-Nummer

3111/2012

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe: Gefahr für Wasservögel durch Rennstrecke am Mediapark (02-1600-54/12)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	13.12.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt bedankt sich bei den Petentinnen für die Eingabe. Sie begrüßt die Beseitigung der angesprochenen Hecke zur Erhöhung der Sicherheit der Wasservögel.

Begründung:

Die Petentinnen machen mit ihrer Eingabe auf die Gefährdung der Wasservögel am Mediapark durch den Fahrzeugverkehr aufmerksam und fordern Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit.

1. Geschwindigkeitsbegrenzung und/oder fest installierte Blitzanlage an der Maybachstraße/Erftstraße entlang des Mediaparkteichs

Die Erftstraße ist eine wichtige Verbindungsstraße im innerstädtischen Bereich zwischen den Stadtteilen Neustadt-Nord, Altstadt-Nord und Ehrenfeld. Des Weiteren stellt sie eine der Hauptverbindungsachsen zwischen der Inneren Kanalstraße, der sich hieran anschließenden A 57 sowie dem innerstädtischen Bereich dar. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 50 km/h. Dies ist die innerorts grundsätzlich zugelassene Geschwindigkeit.

Soll von dieser Geschwindigkeit abgewichen werden, insbesondere die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt werden, sind schützenswerte Einrichtungen bzw. Besonderheiten in der Örtlichkeit eine zwingende Voraussetzung, um diese Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu begründen.

Die Erftstraße ist aber weder eine reine Wohnstraße, noch sind besonders schützenswerte Einrichtungen vorhanden. Weiterhin sind in diesem Bereich keine Unfällhäufungen oder Gefahrenstellen bekannt, die eine Herabsetzung der Geschwindigkeit rechtfertigen würden. Daher ist eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, insbesondere unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung, nicht zulässig.

2. Warnschild "Achtung Wasservögel" - z.B. mit Symbol von Schwänen

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist Grundlage für die Regelungen des Verkehrs zwischen einzelnen Verkehrsteilnehmern und Verkehrsarten im öffentlichen Straßenraum. Bei Gefahrensituationen, die regelmäßig auftreten, hat die Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit, mittels einer entsprechenden Beschilderung die Verkehrsteilnehmer darauf aufmerksam zu machen. Darüber hinaus sind alle Verkehrsteilnehmer verpflichtet, ihre Geschwindigkeit der örtlichen Situation anzupassen.

Im vorliegenden Fall ist keine regelmäßige Gefährdung der Verkehrsteilnehmer gegeben. Eine Beschilderung nach der StVO ist kein zulässiges und kein erfolgversprechendes Mittel, um die Wasservögel zu schützen. Da die Tiere im konkreten Fall ein Privatgrundstück verlassen haben und dadurch zu Schaden gekommen sind, wäre es Aufgabe des Grundstückseigentümers, seine Fläche und die darauf befindlichen Tiere durch geeignete Mittel (beispielsweise eine Umzäunung) vor Schäden zu schützen.

3. Entfernung der Hecke direkt nach der Fußgängerampel zum Mediapark/KölnTurm hin (Richtung Esso-Tankstelle), damit die Autofahrer den Grünstreifen an der kurvigen Strecke besser einsehen können.

Die Verwaltung wird dieser Anregung der Petentinnen nachkommen und die angesprochene Hecke an der Erftstraße vor dem Mediapark nach den Sommerferien entfernen lassen. Zusätzliche Kosten werden hierdurch nicht entstehen, da die Sträucher mit eigenem Personal herunter geschnitten werden und sich damit der zukünftige Pflegeaufwand in diesem Bereich verringern wird.

Anlage